

Friedhofssatzung der Gemeinde Diensdorf-Radlow

Auf der Grundlage §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286) und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 S. 226) hat die Gemeindevertretung Diensdorf-Radlow in ihrer Sitzung am 28.05.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für die durch die Gemeinde unterhaltenen Friedhof und Trauerhalle. Dieser Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Diensdorf-Radlow.
- (2) Die Gemeinde Diensdorf-Radlow unterhält folgenden Friedhof:
 - a) Friedhof Diensdorf-Radlow, Hauptstraße
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes und der Trauerhalle obliegt dem Amt Scharmützelsee, Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Diensdorf-Radlow waren,
 - b) ein Recht auf Benutzung einer bestimmten Grabstätte auf dem Friedhof erworben haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er auf Kosten der Gemeinde die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, deren Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten oder Beigesetzten werden, falls die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Gemeinde in eine andere Grabstätte umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einen Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende sowie Bestattungsunternehmen bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung..
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen und dem Nutzungsberechtigten den Ort und die Zeit der Bestattung fest.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Die Maße von Umfassungsurnen dürfen 40 cm Höhe und Breite nicht überschreiten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Urnen, die nicht vorstehenden oder gesetzlichen Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden durch Bestattungsunternehmen nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabmale, Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör rechtzeitig vor dem Aushub des Grabes zu entfernen, wenn dieses die ordnungsgemäße Bestattung erfordert.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist nur der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnenwiese
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einzelgrab kann eine Leiche und auf dem Sarg zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist dieser nicht bekannt oder kann ohne besonderen Aufwand nicht ermittelt werden, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(8) Für die Einfassungen der Grabstätten gelten folgende Maße:

- a) Einzelgrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Größe der Grabstelle: Länge 1,40 m, Breite 0,80 m, Tiefe 1,10 m
- b) Einzelgrab für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr
Größe der Grabstelle: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m, Tiefe 1,80 m
- c) Bei mehrstellige Grabstätten entsprechend das Mehrfache der Breite.

§ 14

Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenwahlgrabstätten
- b) anonyme Urnenwiese
- c) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, beträgt zwei Aschen.

Die Größe der Urnenwahlgrabstätte beträgt:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

(3) Anonyme Urnenwiese sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Die gesamte Anlage wird durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen und Kränzen ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz gestattet. Die Urne wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit bestattet; die Grablage wird nicht bekannt gegeben. Umbettungen für Beisetzungen auf der Urnenwiese werden nicht zugelassen.

Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m.

(4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können folgende Anzahl von Aschen beigesetzt werden:

- a) Einzelgrabstätten bis zu 2 Aschen
- b) Doppelgrabstätten bis zu 4 Aschen

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschrift für Grabmale

(1) Die Aufstellung und Veränderung von Grabmalen sowie die Verlegung und Veränderung von Grababdeckungen und Einfassungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig:

- a) Erdbestattungen
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,10 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m
 - liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m
- b) Urnengrabstätten
 - stehende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,60 m
 - liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m

(3) Als Material darf für Grabmale Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.

(4) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien insbesondere Terrazzo, Asbestzement, Kunststoff, Emaille, Glas.

(5) Farben dürfen nur zur Tönung des Relief- und Schriftgrundes im angepassten Grundfarbton des Grabmales verwendet werden. Es darf kein Ölfarbanstrich auf Steingrabmalen verwendet werden.

(6) Firmenbezeichnungen auf Grabmalen und Einfassung dürfen nur in unauffälliger Form seitlich oder rückseitig angebracht werden.

(7) Auf dem Friedhof dürfen Abdeckungsplatten höchstens 50 % der Grabbeetfläche bedecken.

§ 17 Standsicherheit der Grabmale

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale unter Einhaltung der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalsanlagen (TA-Grabmal) der „Deutschen Naturstein Akademie“ in der Fassung von August 2006, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 18 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich einmal – im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und der Hinweis an der Grabstätte.

(3) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 19 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Kosten hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Grabgestaltung

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit ist auf der Grabstätte nicht zulässig.

(4) Die für die Grabstätten Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VIII. Trauerfeiern

§ 22

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 23

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den Vorschriften vor In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden frühestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bzw. nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Verstorbenen oder Aschen.

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 25

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhof und ihre Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 19 Abs. 1)
- h) Grabmale und Grabstätten nicht in einem verkehrssicherem Zustand hält (§§ 17, 18 und 20)
- i) entgegen § 20 Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet
- j) Grabstätten entgegen § 21 vernachlässigt

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 EURO nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet werden.

§ 27
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt für die Gemeinde Diensdorf-Radlow am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.09.2004 außer Kraft.

Bad Saarow, den 29.05.2009

gez. - Siegel -
Krappmann
Amtdirektor

veröffentlicht am: 25.06.2009 im Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee, Nr. 6, 9. Jahrgang
in Kraft am : 26.06.2009